

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 19.09.2023

Nr. 90

### Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
  
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
  - 566 Stadt Bergen, Allgemeinverfügung der Stadt Bergen über die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags am 24.09.2023 in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen
  
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
  
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Allgemeinverfügung der Stadt Bergen über die Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags am 24.09.2023 in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen

Gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007 S.111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 80), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. 2003 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Bereich der Straßen Celler Straße, Harburger Straße, Bahnhofstraße, Am Friedensplatz, Deichend und Am Falksmoor in der Ortschaft Bergen am Sonntag, dem 24.09.2023 (anlässlich des Stadtfestes der Stadt Bergen unter dem Motto „Bergen ist bunt! – Wir feiern Frieden und Internationalität“) für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

Begründung:

Mit Schreiben vom 08.06.2023 hat der Gewerbeverein Stadt Bergen e. V. die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 24.09.2023 bei der Stadt Bergen beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG liegen vor. Das Stadtmotto der Stadt Bergen lautet „Frieden und Internationalität“. Rund um den Weltfriedenstag finden seit Jahren Veranstaltungen auf dem Friedensplatz statt. Die ebenfalls seit Jahren stattfindenden Anne-Frank-Friedenstage in Bergen sind eine regional und überregional bekannte Veranstaltung. In diesem Jahr veranstaltet die Stadt Bergen auf dem Friedensplatz und dem angrenzenden Marktplatz zum Abschluss der Anne-Frank-Friedenstage, des Weltfriedentages am 21. September sowie im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ ein Stadtfest unter dem Motto „Bergen ist bunt! – Wir feiern Frieden und Vielfalt“.

Die geplanten Veranstaltungen im Rahmen des Abschlusses der Anne-Frank-Friedenstage, des Weltfriedentages und des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ werden neben dem Stadtfest eine bedeutende Zahl von Aktiven und Besuchern anziehen und stellen einen besonderen Anlass für eine Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr dar.

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. 1991 S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit, nämlich von sonntäglichen Einkaufsmöglichkeiten anlässlich des Abschlusses einer überregional ausgerichteten friedenspolitischen Veranstaltung und demokratiefördernden Aktivitäten sowie einem Stadtfest mit einem hohen Teilnehmer- und Besucheraufkommen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen und öffentlichen Interessen, fällt diese Bewertung zugunsten der Allgemeinheit für die sonntägliche Verkaufsöffnung aus. Aufgrund der notwendigen Planungssicherheit der an der Sonntagsöffnung teilnehmenden Gewerbetreibenden wäre eine durch eine Klage auslösende aufschiebende Wirkung nicht hinzunehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Bergen zu richten.

Bergen, den 15.09.2023  
Stadt Bergen  
Die Bürgermeisterin

I.V. Frank Juchert  
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

- - -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
  
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN